



Lokale Aktionsgruppe Hunsrück



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Hunsrück

im Rahmen von LEADER- 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001),
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001),
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Hunsrück

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 3 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Hunsrück eingerichtet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle

§ 2 Rechtsform

§ 3 Gebietskulisse

§ 4 Zielsetzung und Aufgabe der LAG

§ 5 Zusammensetzung der LAG

§ 6 Einberufung von Sitzungen

§ 7 Bekanntmachung der Sitzungen / Bekanntmachung der Termine für die Einreichung von Projektanträgen

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit / Interressenskonflikte

§ 9 Beschlussfassung / Änderung der Geschäftsordnung

§ 10 Einberufung neuer Mitglieder

§ 11 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

§ 13 Projektauswahlverfahren

§ 14 Auswahlentscheidung

§ 15 Gleichstellung

§ 16 Aufgaben der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements

§ 17 Salvatorische Klausel

§ 18 In Kraft treten

§ 1 Name, Geschäftsstelle

(1) Die öffentlich-private Partnerschaft trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Hunsrück“ (nachfolgend „LAG Hunsrück“ genannt).

(2) Die LAG Hunsrück ist für die Dauer des Förderzeitraumes ab 2023 bis zu dessen endgültigem Ablauf gegründet.

§ 2 Rechtsform

Die LAG Hunsrück verfügt nicht über eine eigene Rechtsform. Als eine öffentlich-private Partnerschaft ist sie ansässig beim Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V., Koblenzer Str. 3, 55469 Simmern. Der Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V. nimmt die Rechtsgeschäfte für die LAG Hunsrück wahr und führt die Aufgaben des Regionalmanagements der LAG Hunsrück im Auftrag dieser durch.

§ 3 Gebietskulisse

Der Wirkungsbereich und die Zuständigkeit der LAG Hunsrück erstreckt sich auf die in Anlage 1 dieser Geschäftsordnung beigefügte Liste kommunaler Gebietskörperschaften.

§ 4 Zielsetzung und Aufgabe der LAG

- (1) Ziel der LAG Hunsrück ist die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch eine verbesserte Nutzung des natürlichen, sozialen und kulturellen Potentials.
- (2) Die LAG Hunsrück soll dabei eine ordnungsgemäße und effiziente Umsetzung des LEADER-Ansatzes in der unter § 3 näher bezeichneten Gebietskulisse gewährleisten und sich für eine Implizierung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und der daraus entwickelten Maßnahmen und Vorhaben aktiv einsetzen.
- (3) Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie der LAG Hunsrück soll in einem partizipativen Ansatz umgesetzt werden. Dazu werden Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen im LAG-Gebiet als Entscheidungsträger*innen aktiv eingebunden. Die Beteiligung organisierter privater und öffentlicher Initiativen ist möglich und erwünscht.
- (4) Die LAG Hunsrück ist Trägerin der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung.
- (5) Sie ist Bindeglied zwischen den Vorhabenträger*innen und den Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Es obliegt ihr insbesondere, die Auswahl der geeigneten Vorhaben zur Durchführung der Strategie zu treffen, die Betreuung der Vorhabenträger und die erforderliche Berichterstattung und Moderation sicherzustellen. Die LAG nimmt die Anträge der Antragsteller entgegen und trifft eine Entscheidung zur Umsetzung der beabsichtigten Vorhaben. Bei Bedarf kann die LAG themen- und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.

§ 5 Zusammensetzung der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe Hunsrück ist eine öffentlich-private Partnerschaft. Sie setzt sich zusammen aus Vertreter*innen aus dem öffentlichen Bereich (Vertreter*innen von Kommunen), Wirtschafts- und Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft. Dabei ist gewährleistet, dass keine der drei Gruppierungen mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe fungiert als alleiniges Entscheidungsgremium. An den Entscheidungen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, sofern keine Beschränkungen gem. § 8 vorliegen.
- (3) Die Liste der Mitglieder der LAG Hunsrück ist dieser Geschäftsordnung als Anlage 2 beigefügt und wird bei Änderungen der personellen Zusammensetzung entsprechend angepasst.
- (4) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern können weitere Mitglieder mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Diese werden ebenfalls in der Anlage 2 aufgeführt.
- (5) Mitglieder der LAG Hunsrück können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen entsenden eine/n Vertreter*in in die LAG Hunsrück.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der LAG ist berechtigt eine/n persönliche/n Vertreter*in zu benennen. Name, Anschrift, Institution und E-Mailadresse sind dem/der Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist, sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (7) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter/in oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppierung (Vertreter*innen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

- (8) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus, so kann der/die Vorsitzende der LAG ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen. Für die Zeit vom Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Berufung eines neuen Mitgliedes, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert, verringert sich die Zahl der LAG-Mitglieder entsprechend.
- (10) Im Falle ungebührlichen und die Zusammenarbeit und das Ansehen der LAG beeinträchtigenden Verhaltens kann ein Mitglied mit 2/3 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer des Förderzeitraumes aus der LAG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist auch möglich im Falle wiederholten unentschuldigter Fehlens bei Sitzungen.
- (11) Den Vorsitz der Lokalen Aktionsgruppe übernimmt ein Vertreter/eine Vertreterin des Regionalrats Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V. mit Sitz in Simmern. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der LAG aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die als Vertreter/innen des Regionalrats Wirtschaft Rhein-Hunsrück e.V. fungieren, mit entsprechender Voraussetzung gewählt.

§ 6 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die LAG wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel einmal je Quartal. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Liegt ein berechtigtes Interesse eines Antragstellers auf Geheimhaltung von persönlichen und geschäftlichen Angaben vor, kann der/die Vorsitzende die Öffentlichkeit für die Beratung des Antrages ausschließen.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (3) Die/der Vorsitzende setzt in Absprache mit dem Regionalmanagement die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG mit E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein.
- (5) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn zu Beginn der Sitzung kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.
- (7) Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass bei Dringlichkeit (§ 6 Absatz 5) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden ist.
- (8) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- (9) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.

(10) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

(11) Bei besonderen Bedarfen dürfen die Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form zu unterrichten. Bei Präsenzsitzungen können einzelne Mitglieder auf eigenen Wunsch per Video oder Telefon zugeschaltet werden.

§ 7 Bekanntmachung der Sitzungen / Bekanntmachung der Termine für die Einreichung von Projektanträgen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der LAG Hunsrück werden öffentlich auf der offiziellen Internetseite der LAG-Hunsrück mindestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn bekannt gemacht.

(2) Die Fristen für die Einreichung von Förderanträgen für die Entscheidung in der nächsten Sitzung der LAG werden öffentlich auf der offiziellen Internetseite der LAG-Hunsrück bekannt gegeben.

(3) Die Frist von der Veröffentlichung eines Förderaufrufes bis zum letzten möglichen Tag der Einreichung von Förderanträgen muss mindestens sechs Wochen betragen.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Interessenskonflikte

(1) Stimmberechtigt sind alle in der Anlage 2 genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Vorhaben ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

(3) Bei einem/einer kommunalen Vertreter*in (z.B. Bürgermeister*in, Landrat/-rätin) oder einem/einer anderen öffentlichen Vertreter*in liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das V örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller*in bzw. Vorhabenträger*n, ist eine Stimmberechtigung des/der jeweiligen Vertreters/Vertreterin der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

(4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.

(5) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge.

(6) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Vertreter*innen der Wirtschafts- und Sozialpartner oder der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind.

(7) Mitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.

(8) Ist die LAG im Sinne von (Abs. 6) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per E-Mail) eingeholt. Mitglieder, die kein Votum abgeben, werden als nicht Teilnehmende gewertet.

§ 9 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

(1) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheiten vorsieht. Dies gilt auch für Beschlüsse im Rahmen der elektronischen Kommunikation (Video- oder Telefonkonferenzen) bzw. gemischten Sitzungen (Hybridsitzungen) sowie von Beschlüssen im Umlaufverfahren. Die Teilnehmenden an Beschlussfassungen im Rahmen elektronischer Kommunikation bestätigen ihre Teilnahme im Nachgang, spätestens jedoch zu nächster Sitzung, schriftlich. Etwaige Interessenskonflikte sind durch die LAG-Mitglieder für die jeweiligen Beschlussfassungen anzuzeigen. Die Voten zu Beschlüssen im Rahmen von Videokonferenzen bzw. hybriden Sitzungen werden per Handzeichen im Video bzw. im Chat abgegeben.

(2) Bei Eilbedürftigkeit darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der Mitglieder der LAG im elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Ergebnis des Umlaufentscheides ist der LAG mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht für eine bestimmte Entscheidung oder eine gesamte Sitzung auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe (Wirtschafts- und Sozialpartner, Zivilgesellschaft oder Öffentliche Verwaltung) übertragen.

(4) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie Änderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

(6) Beschließt die LAG die Ablehnung eines Förderantrages, so ist der Antragsteller durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe von Gründen auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

§ 10 Einberufung neuer Mitglieder

(1) Weitere Mitglieder können von der LAG mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

(2) Bei der Neubesetzung ist darauf zu achten, dass keine der drei Gruppen der Vertreter*innen öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.

§ 11 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.lag-hunsrueck.de) umfassend informiert über:

- a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
- b. Die Projektauswahlkriterien

- c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
- d. Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)

(2) Veröffentlicht werden:

- a. Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
- b. Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach Vertreter*innen öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft und Benennung des/der Vorsitzenden
- c. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

§ 12 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

(1) Hier sind Angaben zu den Förderaufrufen in der Region erforderlich.

Mit einer Vorlauffrist von mindestens 4 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung wird ein Förderaufruf veröffentlicht. Darin werden potentielle Antragsteller*innen über das bestehende Förderangebot informiert.

(2) Der Förderaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Projektsteckbriefe
- Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- Höhe des Mittelplafonds (gegliedert in EU-, nationale und kommunale Mittel), der für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und eventuelle Fragen

§ 13 Projektauswahlverfahren

(1) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

(2) Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Bei jedem Vorhaben müssen alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Die Erarbeitung eines Vorschlages für die Punktvergabe nach den Auswahlkriterien durch eine eigene Arbeitsgruppe ist möglich. Dieser sollen Vertreter*innen öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft angehören.

(3) Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG (www.lag-hunsrueck.de) veröffentlicht.

(4) Projektsteckbriefe für gebietsübergreifende und transnationale Vorhaben können außerhalb von Förderaufrufen eingereicht werden. Die LAG entscheidet über die Auswahl anhand der Projektauswahlkriterien gem. (Abs. 3), sofern andere Regelungen, z. B. in Kooperationsvereinbarungen bzw. -verträgen keine andere Vorgehensweise vorgeben. Die LAG kann auch, insbesondere bei Mittelknappheit im Gesamtplafond, die Gleichbehandlung mit anderen Vorhaben in einem Förderaufruf vorsehen.

(5) Über Vorhaben, die im Rahmen von Förderaufrufen des Landes gefördert werden sollen, entscheidet die LAG gemäß der im entsprechenden Aufruf vorgegebenen Auswahlkriterien.

(6) Die LAG kann Vorhaben mit einfacher Mehrheit von der Auswahlentscheidung ausschließen, sofern die Antragsteller*innen oder die vorgelegten Vorhaben inhaltlich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen und extremistisches Gedankengut oder derartige Aktivitäten fördern.

§ 14 Auswahlentscheidung

(1) Ein vorgelegtes Vorhaben muss bei der Bewertung anhand der genehmigten Auswahlkriterien die dort definierte Mindestpunktzahl erreichen, um für eine Standardförderung ausgewählt werden zu können. Ab der dort ebenfalls festgelegten Punktzahl kann eine Premiumförderung gewährt werden. Erzielen zwei oder mehr Vorhaben die gleiche Punktzahl, so entscheiden die LAG-Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Die Auswahl von Vorhaben im „Regionalbudget“ und als „Ehrenamtliches Bürgerprojekt“ wird durch die LAG nach den dafür gesondert festzusetzenden Kriterien vorgenommen.

(2) Den Antragstellern abgelehnter Vorhaben ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass sie ihr Vorhaben bei einem der folgenden Förderaufrufe erneut einreichen können. Außerdem ist ihnen der Hinweis zu geben, dass ihnen die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges bei der Bewilligungsbehörde offensteht.

§ 15 Gleichstellung

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern, Frauen und nicht-binären Personen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 16 Aufgaben der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements

(1) Die Geschäftsstelle ist in enger Zusammenarbeit mit der LAG für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich:

- Ordnungsgemäße Einladung der LAG und Protokollführung über die Sitzungen
- Überwachung des Finanzplanes
- Aufstellung, Umsetzung und Überwachung des Aktionsplanes
- Durchführung des LAG-internen Monitorings
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- Bedarfsweise Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgruppen
- Unterstützung von Antragsteller*innen bei der Entwicklung neuer Projektideen auf deren Wunsch
- Vernetzung und Koordination der Vorhaben im LAG-Gebiet und darüber hinaus
- Umsetzung LAG-eigener Vorhaben
- Aufbau und Pflege gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen
- Konstruktive Zusammenarbeit mit der regionalen ELER-Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde sowie sonstigen relevanten öffentlichen Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung/Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Hunsrück am 26. Juni 2023 in Kraft.

Simmern, den 26. Juni 2023



(Sandra Zilles)
Vorsitzende